

Angelverein "Eider" Hamdorf und Umgebung e.V.

JUGENDORDNUNG

§ 1

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins und dessen Satzung - ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Grundlage dafür bildet § 4 der Vereinssatzung.

Zur Jugendgemeinschaft gehören alle aktiven und passiven Mitglieder des ASV "Eider" Hamdorf und Umgebung e.V. vom Beginn des 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (siehe § 4 der Satzung) sowie die in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter.

§ 2

Ausführendes Organ der Jugendgemeinschaft ist der Jugendvorstand. Die Angelegenheiten der Jugendgemeinschaft werden geführt durch den Jugendvorstand.

§ 3

Der Jugendvorstand wird von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins alle 3 Jahre für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus

- a) Jugendwart
- b) stellvertretendem Jugendwart

Der Jugendvorstand ist Mitglied des Gesamtvorstandes des ASV "Eider" Hamdorf und Umgebung e.V. .

§ 4

Der Jugendgemeinschaft obliegt eine eigene Kassenführung. Die Finanzierung der Jugendgemeinschaft erfolgt durch Umlagen des Hauptvereins sowie in eigenverantwortlicher Tätigkeit.

Dem Vorstand des Gesamtvereins ist jährlich ein Jahresbericht inkl. zusammengefassten Kassenberichts vorzulegen.

Der Vorstand des Gesamtvereins hat jederzeit die Möglichkeit, Einsicht in die Kassenführung der Jugendgemeinschaft zu nehmen.

§ 5

Im übrigen gelten für diese Jugendordnung die Bestimmungen der jeweils aktuellen Satzung des ASV "Eider" Hamdorf und Umgebung e.V. .

Hamdorf, 15.02.2014